

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 12. Dezember 2000

67. Stück

67. Verordnung: Abänderung des Bestattertarifes 1988

## 67.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Abänderung des Bestattertarifes 1988

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2000, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. August 1976 betreffend den Höchsttarif für das Bestattergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 21, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 36/1988, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 lautet:

„§ 2. Für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages sowie für sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestattungsfeier dürfen höchstens die in Anlage 1, Tarifpost 15, angeführten Besorgungsspesen verrechnet werden.“

#### 2. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

#### TARIF Arbeitsleistung

Tarifpost	Preis in Euro
<b>I. Versargen</b>	
1. Sargzustellung .....	28,78
2. Sanitäre Vorkehrungen	
a) Angurten eines Verstorbenen .....	6,98
b) Verkitten und Verschrauben eines Sarges .....	4,36
c) Verlöten eines Sarges .....	13,95
<b>II. Abholung im Wiener Stadtgebiet</b>	
3. Einsatz eines Glaswagens einschließlich des erforderlichen Personals .....	74,13
4. Einsatz eines Fourgons einschließlich des erforderlichen Personals .....	28,78
<b>III. Überführung im Inland</b>	
5. Einsatz eines Glaswagens pro Fahrkilometer .....	1,74
6. Einsatz eines Fourgons pro Fahrkilometer .....	1,31
7. Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer .....	1,74
<b>IV. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen</b>	
8. Beistellung einer Aufbahrungsgroßausstattung .....	8,72
9. Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse drei .....	39,24
10. Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse zwei .....	109,01
11. Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse eins .....	183,14
12. Beistellung einer Urnenaufbahrung .....	6,54
<b>V. Kondukt in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen</b>	
13. Beistellung eines Konduktglaswagens .....	156,97
14. Beistellung eines Blumenwagens .....	50,58
<b>VI. Besorgungsspesen</b>	

15. Besorgungsspesen ..... 15,70“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Mag. Brauner**

Amtsführende Stadträtin